

## **VI. Nachtrag vom 11.12.2018 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl vom 05.10.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S.926), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wiehl über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 03.05.1996 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Wiehl über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.03.2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung vom 03.05.1996 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 8 Nr. 1a und 1b sowie Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1. für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 a Ziff. 1
  - a) allgemein ab dem 01.01.2019 3,70 €
  - b) für Mitglieder eines Wasserverbandes ab dem 01.01.2019 1,89 €
  - c) und nach § 2 Abs. 2c für Grundstückskleinkläranlagen die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen 0,99 €

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt ergänzt:

- Die Gebühr beträgt je m<sup>2</sup> befestigter und abflusswirksamer Fläche i. S. d. Abs. 1
- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2019 0,60 €/m<sup>2</sup>
  - für Mitglieder des Aggerverbandes ab dem 01.01.2019 0,42 €/m<sup>2</sup>

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser VI. Nachtrag vom 11.12.2018 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 11.12.2018 zur Gebührensatzung vom 05.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl vom 03.05.1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 11.12.2018

- Ulrich Stücker -  
Bürgermeister